

VERA EICKHOFF

Haftung für Suchwortergänzungen

*Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht*



Mohr Siebeck

Schriften zum
Medienrecht und Kommunikationsrecht

Herausgegeben von

Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer
und Karl-Eberhard Hain

3



Vera Eickhoff

Haftung für Suchwortergänzungen

Die äußerungsrechtliche Haftung
für Persönlichkeitsrechtsverletzungen
durch Suchwortergänzungsfunktionen von Internetsuchmaschinen
in Deutschland und Frankreich

Mohr Siebeck

Vera Eickhoff, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Paris; 2013 Erste juristische Prüfung; 2017 Promotion; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln und der Universität Passau; seit 2017 Rechtsreferendariat am Landgericht Köln; 2018 wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht der Universität Bonn.

ISBN 978-3-16-156179-5 / eISBN 978-3-16-156180-1
DOI 10.1628/978-3-16-156180-1

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359 (Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im November 2017 als Dissertation angenommen. Text, Rechtsprechungs- und Literaturangaben befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von März 2017.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer für die hervorragende Betreuung, die fachliche und persönliche Unterstützung während der gesamten Dauer der Promotion sowie die sehr zügige und gründliche Durchsicht der Arbeit und seine konstruktiven Anmerkungen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb danke ich für die Bereitschaft zur Übernahme des Zweitgutachtens und für dessen rasche Erstellung. Meinem Doktorvater sowie Prof. Dr. Christian von Coelln und Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Ich bedanke mich außerdem bei der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Gewährung eines Promotionsstipendiums, das mir die Anfertigung der Arbeit wesentlich erleichtert hat.

Prof. Dr. Louisa Specht und Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße gilt mein besonderer Dank für die kritische Lektüre der Arbeit und ihre hilfreichen Anregungen.

Marie Charlotte Kurz, Mirjam und Cordula Bego-Ghina danke ich dafür, dass sie die Durchsicht und Korrektur der Manuskripte auf sich genommen haben, Alexander Lukas für seine technische Unterstützung. Enfin, je tiens à remercier tout particulièrement Catherine Goutorbe pour sa gentillesse au cours de mes séjours à Paris qui furent les semaines les plus agréables de mon doctorat.

Köln, im Juni 2018

Vera Eickhoff

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
EINLEITUNG	1
A. Problemstellung und Arbeitshypothese	1
B. Methodik der Untersuchung	5
C. Stand von Forschung und Rechtsprechung	7
D. Gang der Darstellung	9
TEIL 1: EINFÜHRUNG	15
Kapitel 1: Grundlagen	17
A. Technische Grundlagen	17
I. Funktionsweise von Internetsuchmaschinen	18
II. Funktionsweise von Ergänzungsfunktionen	21
III. Ergebnis	24
B. Relevanz von Suchmaschinen und Nutzerverhalten	25
I. Relevanz von Suchmaschinen	25
II. Rezeption der Angebote von Suchmaschinen durch den Nutzer	27
III. Ergebnis	31
Kapitel 2: Interessenanalyse	32
A. Interessen des Suchmaschinenbetreibers	32
B. Interessen der Suchmaschinennutzer	34
C. Interessen der durch die Ergänzung betroffenen Personen	35
D. Besonderheiten von algorithmisch generierten Ergänzungsvorschlägen im Vergleich zu menschlichen Äußerungen	37

TEIL 2: LÄNDERBERICHTE	39
Kapitel 3: Deutschland	41
A. Diskutierte Fallgestaltungen	41
B. Relevante Rechtsquellen für die Beurteilung der Suchwortergänzungsfunktionen	43
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	43
1. Grundrechtspositionen des Betroffenen: Allgemeines Persönlichkeitsrecht bzw. Außendarstellungsrecht juristischer Personen und Personenverbände	45
a) Natürliche Personen	46
b) Juristische Personen und Personenverbände	48
c) Ergebnis	52
2. Grundrechtspositionen des Suchmaschinenbetreibers	53
a) Kommunikationsfreiheiten des Suchmaschinenbetreibers	53
aa) Meinungsfreiheit des Suchmaschinenbetreibers	53
(1) Meinungsfreiheit bzgl. der Suchfunktion	54
(2) Meinungsfreiheit bzgl. der Suchwortergänzungen	58
(3) Ergebnis	59
bb) Medienfreiheiten des Suchmaschinenbetreibers	59
(1) Suchmaschinen als Massenkommunikation über das Internet – Konzeption der Medienfreiheiten	60
(2) Medienfreiheiten bzgl. der Suchfunktion	66
(3) Medienfreiheiten bzgl. der Suchwortergänzungen	70
(4) Ergebnis	71
b) Berufs-, Eigentums- und wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit	71
3. Grundrechtsposition des Suchmaschinennutzers: Informationsfreiheit	73
4. Ergebnis	76
II. Einfachgesetzliche Grundlagen	76
1. Der rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch Informationsvermittlung	76
a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i. S. d. § 823 I BGB	76
b) Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines vermittelten Inhalts	78
aa) Auslegungsgrundsätze und Äußerungsfallgruppen	78
bb) Abwägung mit gegenläufige Interessen – Leitlinien	80
c) Sondertatbestände für die Rufschädigung von Unternehmen	82
aa) Kreditgefährdung (§ 824 BGB)	82

bb) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	84
d) Ergebnis	85
2. Die Verantwortlichkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Informationsvermittlung	85
a) Täterschaftliche Haftung	86
b) Medienrechtliche Verbreiterhaftung	89
c) Störerhaftung	91
aa) Providerprivilegien (§§ 7–10 TMG)	94
bb) Internetspezifische Störerhaftung	96
cc) Zwischenergebnis	99
d) Ergebnis	100
C. Rechtliche Beurteilung der Suchwortergänzungsfunktionen	100
I. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Ergänzungsvorschläge	100
1. Aussagegehalt von Ergänzungsvorschlägen	100
a) Kein eigenständiger Aussagegehalt	101
b) Wahre wertneutrale Aussage	102
c) (Negativer) inhaltlicher Aussagegehalt	103
2. Einordnung der Vorschläge in bestehende Äußerungsfallgruppen	106
a) Meinungsäußerung zur Relevanz der Suchbegriffe	106
b) Fragen vorheriger Nutzer	107
c) Interpretation durch den Suchmaschinennutzer getrennt von (wahrer) Aussage des Algorithmus	107
d) Sachlicher Zusammenhang als eigenständige Tatsachenbehauptung	108
e) Ergebnis	110
3. Rechtswidrigkeit von Ergänzungsvorschlägen	111
a) Der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegende Deutungsvariante	111
b) Rechtswidrigkeit bei unwahrer Tatsachenbehauptung durch Ergänzungsvorschläge	116
c) Rechtswidrigkeit bei Offenlegung von für den Betroffenen nachteiligen Zusammenhängen?	117
4. Ergebnis	120
II. Haftungsform und Haftungsumfang	122
1. Ergänzungsvorschläge als eigene Inhalte des Suchmaschinenbetreibers	122
2. Haftung für eigene Inhalte: Täter oder Störer?	124
a) Der Suchmaschinenbetreiber als Störer	125
b) Der Suchmaschinenbetreiber als Unterlassungstäter	127

c) Stellungnahme: Der Suchmaschinenbetreiber als mittelbarer Täter	129
d) Ergebnis: Verletzung von Verkehrspflichten	134
3. Verkehrspflichten des Suchmaschinenbetreibers	135
a) Entstehung der Verkehrspflichten	135
b) Umfang der Verkehrspflichten: nachträgliche Überprüfung im Einzelfall	137
aa) Überprüfung des Vorschlags nach Maßgabe der Blog-Eintrag-Rechtsprechung	137
bb) Unterlassen kerngleicher Verletzungen nach Maßgabe der RSS-Feeds-Rechtsprechung	141
c) Ergebnis	143
4. Kritik und Gestaltungsbedarf	143
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	151
I. Übertragbarkeit äußerungsrechtlicher Maßstäbe auf die Auslegung der Ergänzungsvorschläge	151
II. Übertragbarkeit äußerungsrechtlicher Haftungsformen auf die Haftung für Ergänzungsvorschläge	153
III. Nachträgliche Einzelfallprüfung als Übernahme der Pflichten aus der Host-Provider-Rechtsprechung	154
 Kapitel 4: Frankreich	 158
A. Diskutierte Fallgestaltungen	158
B. Relevante Rechtsquellen für die Beurteilung der Suchwortergänzungsfunktionen	160
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	160
1. Persönlichkeitsrechte (droits de la personnalité)	162
2. Kommunikationsfreiheiten (liberté d'expression, liberté de la presse, droit à l'information)	163
3. Wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentum (liberté du commerce et de l'industrie)	165
4. Ergebnis	166
II. Einfachgesetzliche Grundlagen	166
1. Pressegesetz vom 29.7.1881	167
a) Anwendungsbereich: öffentliche Äußerungen über Personen	168
b) Injure und diffamation: Tatbestandsvoraussetzungen	170
aa) Objektiver Tatbestand	170
bb) Subjektiver Tatbestand bzw. Rechtfertigungsgründe	172
c) Verantwortliche Personen	174

d) Privilegierungen zugunsten der Kommunikationsfreiheiten	175
aa) Enge Auslegung der Tatbestände und prozessuale Anforderungen	175
bb) Sperrwirkung des Pressegesetzes gegenüber der deliktischen Generalklausel	177
(1) Ausdehnung der prozessualen Besonderheiten des Pressegesetzes von 1881 auf Ansprüche aus Art. 1240 Cciv	179
(2) Règle du fait distinct: Ausschluss des Art. 1240 Cciv im Anwendungsbereich des Pressegesetzes von 1881 (Assemblée plénière, 12.7.2000)	180
(3) Système clos: Keine Begrenzung der liberté d'expression durch die deliktische Generalklausel (Cass. 1 ^{er} civ., 27.9.2005)	182
(4) Aktuell: Unsicherheit hinsichtlich der Reichweite der Sperrwirkung	185
(5) Ergebnis: Sperrwirkung des Pressegesetzes von 1881 bei Geltung der règle du fait distinct	186
e) Ergebnis	187
2. Responsabilité pour faute (Art. 1240, 1241 Cciv)	187
a) Verhaltensvorwurf (faute)	188
b) Schaden (dommage oder préjudice)	190
3. Responsabilité du fait de la chose (Art. 1242 I Cciv)	191
a) Sachherrschaft (garde)	192
b) Kausalbeziehung (fait de la chose)	193
c) Schaden (dommage oder préjudice)	193
d) Ergebnis	193
4. Providerprivilegien (Art. 6 LCEN)	194
5. Ergebnis	197
C. Rechtliche Beurteilung der Suchwortergänzungsfunktionen	197
I. Keine Haftung für Ergänzungsvorschläge nach dem Pressegesetz	197
1. Erfüllung des objektiven Tatbestands der diffamation	198
2. Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bzw. Rechtfertigung	202
3. Unanwendbarkeit des Pressegesetzes von 1881 wegen automatischer Entstehungsweise der Ergänzungsvorschläge?	205
4. Die Entscheidung Cass. 1 ^{er} civ. vom 19.6.2013	207
5. Folgen des Urteils Cass. 1 ^{er} civ. vom 19.6.2013	211
6. Ergebnis	213
II. Rückgriff auf die Normen des allgemeinen Deliktsrechts	214
1. Haftung für Ergänzungsfunktionen gem. Art. 1240, 1241 Cciv	214

a) Auswirkung der Sperrwirkung auf die faute des Suchmaschinenbetreibers (règle du fait distinct)	214
b) Vorwurf der unterlassenen Löschung	215
c) Vorwurf des unsachgemäßen Betriebs der Funktion (Aufklärungspflicht)	216
d) Ergebnis	220
2. Haftung für die Ergänzungsfunktionen nach der responsabilité du fait de la chose (Art. 1242 I Cciv)	220
a) Gefährdungshaftung als fait distinct	221
b) Sachherrschaft (garde) in Bezug auf immaterielle Sachen	222
c) Sachherrschaftshaftung für immaterielle Sachen	222
d) Stellungnahme und Ergebnis	224
III. Haftung des Suchmaschinenbetreibers als Host-Provider gem. Art. 6-I-2 LCEN	227
1. Bewertung der Ergänzungsvorschläge als (manifestement) illicite im Sinne des Art. 6-I-2 LCEN	227
2. Host-Provider-Stellung des Suchmaschinenbetreiber bezogen auf die Ergänzungsvorschläge	229
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	230
I. Keine Haftung für Ergänzungsvorschläge nach äußerungsrechtlichen Maßstäben	230
II. Haftung für den Betrieb oder die Ausgestaltung der Ergänzungsfunktionen	232
III. Ergebnis	234
TEIL 3: INTERESSENGERECHTE HAFTUNG FÜR ERGÄNZUNGSFUNKTIONEN NACH DEUTSCHEM RECHT	237
Kapitel 5: Übertragbarkeit französischer Lösungsansätze in das deutsche Haftungskonzept – Rechtsvergleich	239
A. Auslegung und Zurechnung	239
B. Haftungsform	242
I. Vergleichbarkeit der möglichen Haftungsformen	242
II. Unterschiede bzgl. des Persönlichkeitsschutzes	244
III. Unterschiedliche Interessengewichtung – verschiedene Anknüpfungspunkte der Haftung	245
IV. Ergebnis	247
C. Vorteile der französischen Lösungsansätze gegenüber der deutschen Einzelfalllösung	248

I.	Ersetzen der nachträglichen Einzelfallüberprüfung durch eine Haftung aufgrund des (unsachgemäßen) Betriebs der Funktion	248
II.	Verbesserung der Einzelfallentscheidung durch Präzisierung der Überprüfungspflichten des Suchmaschinenbetreibers	251
D.	Ergebnis	252
	Kapitel 6: Übertragung französischer Lösungsansätze zur Verbesserung des deutschen Haftungskonzepts	253
A.	Vollständige Haftungsfreistellung für Ergänzungsfunktionen	253
B.	Gefährdungshaftung für Ergänzungsfunktionen	255
I.	Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Ergänzungsfunktionen	256
II.	Gefährdungshaftung de lege ferenda	258
III.	Ergebnis	261
C.	Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten	262
I.	Maßstäbe zur Ermittlung von Verkehrspflichten	263
II.	Sachgemäße Ausgestaltung der Ergänzungsfunktionen	265
1.	Aufklärungspflicht	267
2.	Aktivieren der Ergänzungsfunktionen (Opt-In) durch den Nutzer	268
3.	Zurücksetzen der Funktion durch die Löschung bisher eingegebener Suchanfragen	269
4.	Wortfilter	271
5.	Recht des Betroffenen, die Abschaltung der Funktion in Bezug auf seinen Namen zu verlangen (Widerspruchslösung, Opt-Out)	276
6.	Sonstige Ausgestaltung der Ergänzungsfunktionen	280
7.	Ergebnis	281
III.	Nachträgliche Überprüfung einzelner Vorschläge	282
1.	Bewertung mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Beteiligteninteressen	282
2.	Verbesserung der nachträglichen Einzelfallüberprüfung durch Einbeziehung der Suchergebnisse	286
3.	Ergebnis	290
IV.	Ergebnis: Fallgruppenbezogene Kombination von Verkehrspflichten aus Ansätzen beider Rechtsordnungen	291
	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	294
	LITERATURVERZEICHNIS	299

VERZEICHNIS SONSTIGER QUELLEN	316
INTERNETFUNDSTELLEN FRANZÖSISCHER RECHTSPRECHUNG	320
ANHANG	322
SACHVERZEICHNIS	325

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Soweit hier nicht aufgeführt, werden Abkürzungen entsprechend *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013 verwendet.

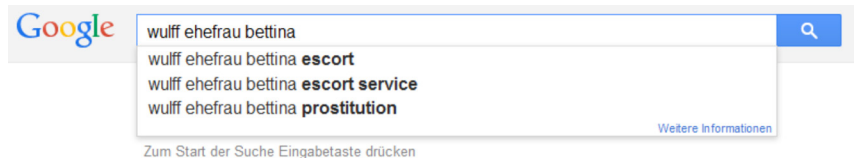
Ass. Plén.	Assemblée plénière de la Cour de cassation
al.	Alinéa (frz. für Absatz)
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Bull. Ass. Plén.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation, décision de l'Assemblée plénière
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
Bull.	crim. Bulletin des arrêts de la chambre criminelle de la Cour de cassation
c/	Contre (frz. für gegen)
c't	Magazin für Computer Technik
CA	Cour d'appel
Cass. 1 ^{er} civ.	Cour de cassation, 1ère chambre civile
Cass. 2 ^e civ.	Cour de cassation, 2ème chambre civile
Cass. 3 ^e civ.	Cour de cassation, 3ème chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass. crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
CCE	Communication Commerce électronique
Cciv	Code civil
Ch. réunies	Cour de cassation, chambres réunies
Cir.	Circuit
comm.	commentaire
Cons. const.	Conseil constitutionnel
CPC	Code de procédure civile
CPén	Code Pénal
CPI	Code de la propriété intellectuelle
CPPrén	Code de procédure pénale
D.	Recueil Dalloz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung)
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik-Tagungsband

DSRL	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie)
E.D.	Eastern District
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
gem.	gemäß
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta)
Inc.	Incorporation (<i>Gesellschaftsform</i>)
JCP E	Juris-Classeur périodique – Edition Entreprises et affaires
JCP G	Juris-Classeur périodique – Edition générale
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
LCEN	Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique
LTO	Legal Tribune Online
Mél.	Mélanges
MMR-Aktuell n°	MultiMedia und Recht-Aktuell numéro
o.g.	oben genannt
QPC	Question prioritaire de constitutionnalité
réf.	référé (frz., etwa: einstweiliger Rechtsschutz)
RLDC	Revue Lamy Droit civil
RLDI	Revue Lamy Droit de l'Immatériel
RSC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
RTD Civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD Com.	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
SPON	Spiegel Online
SZ	Süddeutsche Zeitung
T. com	Tribunal de commerce
Tab.	Tabelle
taz	Tageszeitung (Berlin)
TGI	Tribunal de grande instance
TMG	Telemediengesetz
Vorb.	Vorbemerkung(en)
W.D.	Western District
zit.	zitiert

EINLEITUNG

A. Problemstellung und Arbeitshypothese

Wenn Bettina Wulff, die Ehefrau des ehemaligen Bundespräsidenten, im Jahr 2012 ihren Namen in der Internetsuchmaschine Google eingab, schlug ihr die Website noch vor Durchführung einer Suche vor, ihren Namen mit weiteren Suchworten wie „Prostituierte“, „Rotlichtvergangenheit“ und ähnlichen Begriffen zu kombinieren.¹ Solche Begriffe fanden sich auch nach Durchführung der Suche in den verwandten Suchanfragen.² Solche Ergänzungen erfolgen bis heute, wenn die Suche mit einer anderen Suchmaschine durchgeführt wird, bspw. bei yahoo³ oder duckduckgo⁴, ebenso wenn die Google-Suche nur unwesentlich modifiziert wird, indem man statt des vollen Namens schlicht „Wulff Ehefrau“ eingibt.



(Suche durchgeführt am 12.5.2015)

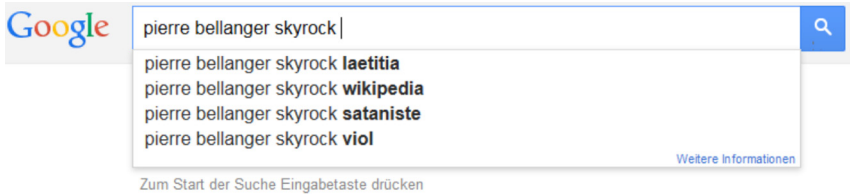
¹ *Leyendecker*, E wie „Escort“, K wie „Kampf gegen Google“, SZ vom 10.9.2012; *Lobo*, Was Bettina Wulff mit Mettigeln verbindet, SPON vom 11.9.2012.

² Suche durchgeführt am 22.9.2015 (Screenshot im Anhang).

³ Suche durchgeführt am 2.3.2017 (Screenshot im Anhang).

⁴ Suche durchgeführt am 9.4.2017 (Screenshot im Anhang).

Wenn Pierre Bellanger, der in Frankreich bekannte Radiomoderator, auf der französischen Google-Seite seinen Namen eingab, fand er Ergänzungen wie „viol“ (Vergewaltigung) oder „sataniste“ vor.



(Suche durchgeführt am 29.6.2015)

Wer nach dem französischen Versicherungsunternehmen Lyonnaise de Garantie suchte, dem wurde 2011 vorgeschlagen, die Suche um den Begriff „*arnaque*“ (etwa: Abzocke) zu ergänzen.⁵ Ähnlich ging es einem deutschen Unternehmer, dessen Name mit den Begriffen „Scientology“ und „Betrug“ ergänzt wurden.⁶

Die Vorschläge entstammen der sog. automatischen Vervollständigungs- oder auch Autocomplete-Funktion, die Google 2008 bzw. 2009⁷ in seinen Suchangeboten implementierte. Eine solche Funktion gehört mittlerweile zum Standardangebot der meisten Suchmaschinenanbieter.⁸ Sie unterbreitet dem Nutzer bereits ab der Eingabe weniger Buchstaben Vorschläge für Begriffe, mit denen er seine Suche durchführen kann und verarbeitet dafür unter anderem beliebte Suchanfragen vorheriger Nutzer.⁹ Die Vorschläge verändern sich bei fortschreitender Eingabe des vom Nutzer gewünschten Suchbegriffs. Die Funktion ist sowohl auf den Startseiten der Suchmaschine installiert als auch in den meisten browserimplementierten Suchfenstern; sie funktioniert ebenfalls auf allen Endgeräten und lässt sich in der Regel nicht abschalten.¹⁰

Von den Nutzern scheint die Funktion gut angenommen zu werden.¹¹ Die Suchwortergänzungen führen aber auch immer wieder zu Kontroversen. Dazu

⁵ Vgl. TGI Paris, 18.5.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google.

⁶ BGHZ 197, 213 – Autocomplete; hier klagte auch das betroffene Unternehmen auf Unterlassung.

⁷ In Frankreich seit September 2008, vgl. TGI Paris, 8.9.2010, M. X c/ Google; in Deutschland seit April 2009, vgl. BGHZ 197, 213, 213, Tz. 1 – Autocomplete.

⁸ Vgl. Google (www.google.com), Bing (www.bing.com), yahoo! (www.yahoo.com), duckduckgo (https://duckduckgo.com/), jeweils zuletzt abgerufen am 31.3.2017.

⁹ Vgl. für Google etwa *Google Websuche-Hilfe*: Automatische Vervollständigung.

¹⁰ Vgl. für Google etwa *Google Websuche-Hilfe*: Google Instant.

¹¹ Rund 60% der Nutzer greifen auf die Vorschläge zurück, vgl. Stark, Don't be evil, S. 1, 8; Empfindung als „heuristic cue“, Stark/Magin/Jürgens, Navigieren im Netz, S. 20, 56, 58, 59; vgl. auch Scharnigg, Meine Freundin..., SZ Magazin, Heft 12/2014.

gehört der Vorwurf, über die Funktion würden Stereotype verbreitet und Rassismus oder Sexismus gefördert, wenn etwa Personengruppen mit stereotypen Begriffen ergänzt werden.¹² Eine weitere Problematik betrifft den Vorwurf der Unterstützung urheberrechtsverletzender Angebote im Internet, wenn der Name eines Künstlers oder eines Werks mit Namen von Internettauschbörsen oder Filesharing-Programmen ergänzt wird („torrent“, „megaupload“).¹³

Besonders diskutiert und in vielen Ländern mittlerweile auch juristisch überprüft wird das hier vorgestellte Problem der Ergänzung von Namen einzelner Personen oder Unternehmen mit negativ konnotierten Begriffen. Die juristische Beurteilung der Funktionen wirft diesbzgl. innerhalb wie außerhalb Europas Probleme auf und erfolgt nicht einheitlich; jedoch zeigt sich eine Tendenz dahingehend, Google für den einzelnen Inhalt als „Quasi-Äußernder“ verantwortlich zu machen.¹⁴ Auch in Deutschland entschied der BGH in einem Urteil von 2013,¹⁵ dass die Suchwortergänzungen rufschädigenden Inhalt haben könnten und Google für dessen Verbreitung verantwortlich sei. Es bestehe die Pflicht, solche Vorschläge ab Inkennnissetzung durch den Betroffenen zu löschen sowie dafür zu sorgen, dass ähnliche Wortkombinationen nicht mehr erscheinen könnten. Damit widersprach der BGH den instanzgerichtlichen Entscheidungen

¹² Vgl. etwa *Gibbs*, Google alters search autocomplete to remove „are Jews evil“ suggestion, 2016; *Stöcker*, Wir waren's nicht! Die Maschine war's!, SPON vom 11.12.2016.

¹³ Cass. 1^{re} civ., 12.7.2012, n° 11-20.358, Bull. civ. 2012, I, n° 168. Markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen die Anzeige von Produkt- oder Herstellernamen in Ergänzungsfunktionen auf Internethandelsplattformen betreffend sind ebenfalls in der Rechtsprechung diskutiert worden, vgl. etwa OLG Köln, MMR 2017, 558; die Revision ist durch den BGH am 15.2.2018 unter dem Aktenzeichen I ZR 201/16 zugunsten des Betreibers der Suchfunktion entschieden worden. Die Anzeige von Produkt- oder Herstellernamen sei im konkreten Fall weder marken- noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden.

¹⁴ So verlor Google einen vergleichbaren Fall in Japan, vgl. *Hornyak*, Google loses auto-complete defamation suit in Japan, 2013; ebenso in Australien, wo festgestellt wird, Google sei *publisher of defamatory content*, vgl. MMR-Aktuell 2016, 375267; in Italien bestehen zwei widersprüchliche Instanzgerichtsurteile, vgl. MMR-Aktuell 2011, 318494 (Verurteilung) und MMR-Aktuell 2013, 346728 (keine Haftung); in der Schweiz eine Haftung ablehnend *Kantonsgesicht Jura*, Urt. v. 4.2.2011 – Rs. CC 117/2010; in Österreich soll eine Haftung der deutschen Rechtsprechung entsprechend bejaht werden können, im entschiedenen Fall lag jedoch keine Rechtsverletzung vor, vgl. OGH, ZUM-RD 2017, 175–178; in den USA soweit ersichtlich noch keine gerichtliche Entscheidung, die Urteile aus anderen Ländern werden hier eher mit Verwunderung aufgenommen, vgl. etwa *Hermes*, Filing Lawsuits in the United States over Google Autocomplete is..., 2013 oder *Carton*, Things That Exist, 2013. Zum Versuch einer Subsumtion unter US-Recht vgl. *Ghatnekar*, Injury by Algorithm, 33 Loy. L.A. Ent. L. Rev. 171 (2013). Vgl. allerdings die (abgewiesenen) Klagen im Bereich der unzulässigen Kommerzialisierung von Namen in den USA („Bev Stayart“), s. u. Einleitung, Fn. 50.

¹⁵ BGHZ 197, 213 – Autocomplete.

des LG und OLG Köln,¹⁶ die davon ausgingen, den Vorschlägen sei kein eigenständiger rechtsverletzender Inhalt zu entnehmen.

Überraschenderweise, insbesondere mit Blick auf die erfolgte Verurteilung Googles für die Vervollständigungen in urheberrechtlichen Fragen,¹⁷ entschied die französische Cour de cassation in zwei Entscheidungen, die zeitlich kurz vor und kurz nach der Entscheidung des BGH zu verorten sind, in gegenteiliger Weise und sprach Google von dem Vorwurf frei, Verbreiter rufschädigender Inhalte zu sein.¹⁸ Damit entschieden die Richter in Widerspruch zu den bis dahin von den Instanzgerichten getroffenen Entscheidungen, die zu einem großen Teil Google als Verbreiter von herabsetzenden Äußerungen in die Haftung genommen hatten.¹⁹ In der Folge entwickelten sich in Rechtsprechung und Literatur neue Haftungsansätze, nach denen Google nicht mehr für den Inhalt der Vorschläge als herabsetzende Äußerungen haftbar gemacht werden soll, sondern die auf die Ausgestaltung bzw. den Betrieb der Funktionen als solche abstellen und damit den Automatismus der Informationsverbreitung mehr in den Blick nehmen als die verbreitete Information.²⁰

Es stehen sich somit zwei unterschiedliche Ansätze gegenüber. Während die deutsche Ausgestaltung der Haftung für Suchwortergänzungsfunktionen zu einer nachträglichen Einzelfallüberprüfung der Vorschläge durch den Suchmaschinenbetreiber führt, sollen in Frankreich nunmehr haftungsrechtliche Konsequenzen an die Art und Weise des Betriebs der Funktionen bzw. an deren Betrieb selbst geknüpft werden. Die Arbeit untersucht, wie eine Haftung für die Ergänzungsfunktionen begründet werden kann, welcher der Ansätze die in Rede stehenden Interessen besser in Ausgleich bringt und ob durch die Übertragung einzelner Erwägungen aus der französischen Rechtsordnung die für die deutsche Rechtsordnung gefundene Lösung verbessert werden können. Sie ver-

¹⁶ LG Köln, Urt. v. 19.10.2011, 28 O 116/11, BeckRS 2012, 16333; OLG Köln, ZUM 2012, 987.

¹⁷ Cass. 1^{re} civ., 12.7.2012, n° 11-20.358, Bull. civ. 2012, I, n° 168 betraf die Ergänzung von Musiktiteln mit Begriffen wie „rapidshare“, „torrent“ oder „megaupload“, allesamt Bezeichnungen von Filehosting-Diensten. Die französische Verwertungsgesellschaft SNEP (*Syndicat national de l'édition phonographique*) sah darin eine Beteiligung an den auf diesen Seiten begangenen Urheberrechtsverletzung. Google wurde auf Grundlage der Art. L. 335-4 und L. 336-2 CPI verurteilt, die Ergänzungen abzustellen.

¹⁸ Cass. 1^{re} civ., 19.2.2013, n° 12-12.798, Bull. civ. 2013, I, n° 19 und Cass. 1^{re} civ., 19.6.2013, n° 12-17.591, Bull. civ. 2013, I, n° 130.

¹⁹ Vgl. nur TGI Paris, 4.12.2009, JPL-CNFDI c/ Google; TGI Paris, 8.9.2010, M. X c/ Google; TGI Paris, 18.5.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google; CA Paris, 14.12.2011, Lyonnaise de Garantie c/ Google, CCE 2012, n° 4, comm. 42.

²⁰ *Klein/Bourgeois*, Légitime 2013, 492, 494; *Richbourg-Attal*, Acteurs de l'internet, S. 343–367, Rn. 410–434; TGI Paris, 23.10.2013, Bruno L. c/ Google und CA Grenoble, 24.3.2015, Olivier M. c/ Google.

tritt vor diesem Hintergrund die These, dass eine Abkehr von einer nachträglichen Einzelfallbeurteilung der Ergänzungsvorschläge durch den Suchmaschinenbetreiber nach deutschem Vorbild hin zu einer Haftungsanknüpfung an den Betrieb und die Ausgestaltung der Funktion selbst nach französischem Vorbild zu einer besseren Berücksichtigung aller in Rede stehenden Interessen und zu mehr Rechtssicherheit führen kann.

B. Methodik der Untersuchung

Mit Blick auf diese Ausgangslage bietet sich ein rechtsvergleichender Ansatz an. Ein Rechtsvergleich dient der Erforschung von Modellen für die Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte.²¹ Die Kenntnisse von Lösungen anderer Rechtsordnungen können dazu dienen, bereits bekannte Lösungsansätze der eigenen Rechtsordnung zu hinterfragen.²² Selbst wenn sich herausstellt, dass die Lösung des Problems in der fremden Rechtsordnung im Vergleich zur eigenen nicht in allen Punkten vorteilhafter ist, kann die Beschäftigung mit den Lösungsmodellen fremder Rechtsordnungen zum gleichen Sachproblem der punktuellen Verbesserung eigener Regelungen dienen.²³

Ausgangspunkt für einen Rechtsvergleich ist ein in den zu vergleichenden Rechtsordnungen gleichermaßen anzutreffendes gesellschaftliches Problem,²⁴ das Interessen betrifft, die in beiden Rechtsordnungen vergleichbar geschützt werden. Ist der gesellschaftliche Konflikt nicht vergleichbar, läuft man Gefahr, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen.²⁵ Die Ergänzungsvorschläge erfüllen diese Voraussetzung. Ergänzungsfunktionen von Internetsuchmaschinen sind als globales Phänomen auf allen – auch lokalen – Internetseiten der Suchmaschinen (google.fr oder google.de) vertreten. Sie funktionieren technisch auf dieselbe Weise, indem sie vorwiegend vorangegangene Suchanfragen auswerten.²⁶ Sie führen dementsprechend zu vergleichbaren negativ konnotierten Ergänzungen, die Personen oder Unternehmen betreffen, wie die dargestellten Beispiele zeigen. Daher bietet sich das vorgestellte Problem an, in Form eines Mikrover-

²¹ Kischel, Rechtsvergleichung, S. 6, Rn. 14; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 14.

²² Haase, JA 2005, 232, 233; Kischel, Rechtsvergleichung, S. 57, Rn. 22.

²³ Haase, JA 2005, 232, 233, 236; Rusch, Jusletter 13.2.2006, Rn. 6.

²⁴ Zur funktionalen Methode der Rechtsvergleichung und der Kritik vgl. ausführlich Kischel, Rechtsvergleichung, S. 93–108, Rn. 3–30.

²⁵ Haase, JA 2005, 232, 235.

²⁶ Vgl. für Frankreich *Google Aide Recherche Web*: Effectuer des recherches avec la saisie semi-automatique; für Deutschland *Google Websuche-Hilfe*: Automatische Vervollständigung.

gleichs behandelt zu werden, also der Gegenüberstellung und des Vergleichs von Lösungen eines Einzelproblems in verschiedenen Rechtsordnungen.²⁷

Die Ergänzungsfunktionen haben in vielen Ländern zu Prozessen geführt. Jedoch gibt es nur in vier Fällen höchstrichterliche Entscheidungen:²⁸ drei in Frankreich und eine in Deutschland. Bereits daraus resultiert das erhöhte Interesse an einem Rechtsvergleich mit Frankreich, da hier – wie in Deutschland – eher von einer gefestigten äußerungsrechtlichen Rechtsprechung gesprochen werden kann, selbst wenn noch viele Fragen offenbleiben. Auch sind in Frankreich viele Gerichtsurteile tatsächlich ergangen und der Rechtsstreit wurde nicht im Wege des Vergleichs beigelegt.²⁹ Dies ist insbesondere für einen Vergleich mit der deutschen Situation relevant, da hier vom BGH nur ein größerer Fall entschieden wurde, während im Anschluss auch die Klage von Bettina Wulff im Vergleichswege erledigt wurde.³⁰ Der Vergleich der deutschen mit der französischen Rechtsordnung bietet sich darüber hinaus deshalb an, weil trotz eines grundsätzlich vergleichbaren Schutzes aller betroffenen Interessen die höchstrichterlichen Urteile entgegengesetzte Beurteilungen der Ergänzungsvorschläge vorzunehmen scheinen. Dies führt zu einer Verschiebung des Haftungsanknüpfungspunktes ebenso wie zu einer veränderten Ausgestaltung der Pflichten des Suchmaschinenbetreibers im Vergleich zur deutschen Lösung. Von daher bietet sich auch deshalb ein Vergleich mit Frankreich eher an als mit anderen Ländern, in denen die Haftung rundheraus abgelehnt³¹ oder mit Blick auf den Inhalt bejaht wurde,³² da die Wahrscheinlichkeit höher ist, neue Erkenntnisse zugunsten der eventuellen Verbesserung des deutschen Lösungsansatzes zu finden.

²⁷ Rusch, Jusletter, 13.2.2006, Rn. 13; Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 4 f. Zu den Facetten des Begriffs des Mikrovergleichs s. Kischel, Rechtsvergleichung, S. 8 f., Rn. 17 f.

²⁸ Karapapa/Borghi, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261, Fn. 1. In Frankreich greift zudem eine aktuelle Entscheidung der Cour de cassation, Cass. crim. 10.1.2017, n° 15-86.019, ECLI:FR:CCASS:2017:CR05992 (zur Veröffentlichung im Bulletin vorgesehen) die wesentliche Entscheidung der ersten Zivilkammer vom 19.6.2013 auf.

²⁹ Karapapa/Borghi, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261, Fn. 1 und insgesamt zu einer Rechtsprechungsübersicht. Vgl. zu den vereinzelt Entscheidungen Einleitung, Fn. 14.

³⁰ Vgl. Heise News vom 15.1.2015, <http://heise.de/-2518426>, zuletzt abgerufen am 31.3.2017.

³¹ Wie etwa eine der beiden Entscheidungen aus Italien (MMR-Aktuell 2013, 346728) oder die Schweizer Entscheidung unter Annahme eines allgemeinen Überwiegen des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, s. o. Einleitung, Fn. 14.

³² So wie in Australien oder Japan als direkter Verbreiter diffamatorischer Inhalte, s. o. Einleitung, Fn. 14.

C. Stand von Forschung und Rechtsprechung

Neben der bereits dargestellten Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich, zu der eine Reihe von Urteilsanmerkungen verfasst wurde,³³ finden sich zur Haftung von Suchmaschinen allgemein bereits verschiedene wissenschaftliche Arbeiten, die sich nicht mit persönlichkeits- oder äußerungsrechtlichen Fragestellungen beschäftigen.³⁴ Arbeiten, die auch persönlichkeitsrechtliche Implikationen der Suchmaschinenhaftung einbeziehen, sind seltener. So beschränkt sich die Arbeit von *Elixmann*³⁵ auf datenschutzrechtliche Aspekte, ebenso die Arbeit von *Apostel*, der sich mit Personensuchmaschinen befasst.³⁶ Die Arbeit von *Kühne*,³⁷ die auch äußerungsrechtliche Aspekte der Suchmaschinenhaftung thematisiert, bezieht die Ergänzungsfunktionen nicht ein. Die erste Arbeit, die nicht nur persönlichkeitsrechtliche Implikationen, sondern auch die Ergänzungsfunktionen aufgreift, ist die Arbeit von *Hürlimann*, die auch erste rechtsvergleichende Aspekte aufweist.³⁸ Zum einen betrifft diese Arbeit jedoch nicht das deutsche und französische, sondern das schweizerische Recht; zum anderen umfasst sie in Bezug auf die Ergänzungsvorschläge aufgrund des Erscheinungsjahres nicht die in Deutschland und Frankreich ergangenen höchstrichterlichen Urteile sowie die darauf folgende Literaturdiskussion. Ein Ansatz, der sich nicht auf die Haftung von Suchmaschinen beschränkt, sondern die Automatisierung als solche – auch mit Blick auf das Urheberrecht – beleuchtet, findet sich in der Arbeit von *Kastl*, die sich auch mit den Ergänzungsfunktionen auseinandersetzt.³⁹ Sie zeichnet ausführlich die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung

³³ Vgl. für Deutschland etwa *Engels*, MMR 2013, 538; *Gounalakis*, NJW 2013, 2321; *Härtling*, CR 2013, 443; *Hoeren*, ZD 2013, 407; *Peifer/Becker*, GRUR 2013, 754; *Seitz*, ZUM 2012, 994; für Frankreich etwa *Bigot*, Légipresse 2011, 150; *Bourgeois*, JCP E 2009, n° 1919, 20; *Bruguière*, RLDC 2014, n° 114, 80; *Debet*, CCE 2010, n° 1, comm. 4, 30; *Lepage*, CCE 2014, n° 1, comm. 10, 43; *Klein/Bourgeois*, Légipresse 2013, 492.

³⁴ *Geiseler-Bonse*, Internet-Suchmaschinen als rechtliches Problemfeld – Die rechtliche Beurteilung von Meta-Tags, Keyword Advertisement und Paid Listings, 2003; *Ziem*, Die Bedeutung der Pressefreiheit für die Ausgestaltung der wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Haftung von Suchdiensten im Internet, 2003; *Rath*, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 2005; *Gefßner*, Marken- und lauterkeitsrechtliche Probleme der suchmaschinenbeeinflussenden Verwendung von Kennzeichen, 2008; *Eberwein*, Wettbewerbsrechtliche Aspekte von Domains und Suchmaschinen, 2012; *Brunn*, Cache me if you can, 2013; *Heßeling*, Internetsuchmaschinen im Konflikt mit dem Urheberrecht, 2014.

³⁵ *Elixmann*, Datenschutz und Suchmaschinen, 2012.

³⁶ *Apostel*, Personensuchmaschinen, 2013.

³⁷ *Kühne*, Haftung von Suchmaschinenbetreibern, 2012.

³⁸ *Hürlimann*, Suchmaschinenhaftung, 2012.

³⁹ *Kastl*, Automatisierung im Internet, 2016; zu den Ergänzungsfunktionen vgl. S. 199–226.

und Literatur zu dieser Frage nach und stimmt der Haftungsausgestaltung des BGH im Ergebnis zu,⁴⁰ ohne grundlegend neue Vorschläge für die Haftungsausgestaltung speziell für Ergänzungsfunktionen zu machen.⁴¹ Die Arbeit befasst sich für die Beurteilung der Ergänzungsvorschläge ausschließlich mit deutschem Recht. Schließlich geht *Hartl*⁴² auf Suchmaschinenhaftung und -regulierung mit Blick auf die ihnen eigene Meinungsmacht ein. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in der Beurteilung der damit verbundenen Notwendigkeit staatlicher Regulierung auf Grundlage des Medienverfassungsrechts,⁴³ nicht im Bereich des Äußerungs- oder Persönlichkeitsrechts. Die Ergänzungsfunktionen thematisiert *Hartl* dabei nur am Rande, zudem bleibt auch seine Arbeit auf das deutsche Recht beschränkt.

In Frankreich findet sich mit der Arbeit von *Ricbourg-Attal*⁴⁴ ebenfalls ein weitergehender Ansatz, der der Darstellung von Haftungsmaßstäben für Internetdiensteanbieter insgesamt gewidmet ist. Die Autorin beschäftigt sich auch mit den Ergänzungsfunktionen. Sie bezieht jedoch das Urteil der Cour de cassation vom 19.6.2013 nicht ein. Ihr Vorschlag der Einführung einer Gefährdungshaftung nach dem Vorbild des Art. 1384 I Cciv a. F. soll in der hier vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Die Arbeit ist auf das französische Recht beschränkt. Die Arbeit von *Florimond*⁴⁵ wählt einen noch weitergehenden Ansatz. Sie liefert rechtsvergleichende Aspekte zwischen Frankreich und den USA sowohl zu Fragen der internationalen Zuständigkeit und zum internationalen Privatrecht als auch zur Verantwortlichkeit von Internetintermediären. Dabei werden Suchmaschinen nur knapp behandelt; auf die Ergänzungsfunktionen geht *Florimond* nicht ein. Eine Auseinandersetzung mit äußerungsrechtlichen Besonderheiten unterbleibt ebenfalls. Weitergehende vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema der Suchmaschinenhaftung sind in Frankreich bisher unterblieben.⁴⁶

⁴⁰ *Kastl*, Automatisierung, S. 223.

⁴¹ Zwar greift *Kastl*, Automatisierung, diesbzgl. einzelne Vorschläge auf, diese werden jedoch nicht vertieft behandelt, S. 223, 226. Auch bzgl. einer Haftung für Suchergebnisse bzw. Suchergebnislisten wird eine Übertragung der Rechtsprechung zu Ergänzungsvorschlägen befürwortet, S. 285; so nun grundsätzlich auch der BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16. *Kastl* zeigt die damit verbundenen Schwierigkeiten einer inhaltlichen Kontrolle durch den Suchmaschinenbetreiber auf (S. 290 f.), lässt aber die Entwicklung weitergehender Vorschläge offen (S. 291).

⁴² *Hartl*, Suchmaschinen, Algorithmen und Meinungsmacht, 2017.

⁴³ *Hartl*, Suchmaschinen, S. 4 f.

⁴⁴ *Ricbourg-Attal*, La responsabilité civile des acteurs de l'internet, 2014.

⁴⁵ *Florimond*, Droit et Internet, 2015.

⁴⁶ Seit 2013 in Bearbeitung ist die Dissertation von *Dagoget*, La protection des fonctionnalités et algorithmes en droit des logiciels, vgl. *Duclercq*, CCE 2015, n° 11, étude 20, 15, Fn. 1.

Vertiefte rechtsvergleichende Auseinandersetzungen zum Thema der Haftung für Ergänzungsvorschläge fehlen bisher. Erste Ansätze liefert der Aufsatz von *Karapapa* und *Borghi* von 2015.⁴⁷ Die Autoren zeichnen die Rechtsprechungsentwicklung nach, auch was die deutschen und die französischen höchstrichterlichen Entscheidungen betrifft. Es fehlt jedoch an einer vertieften Auseinandersetzung mit den Gründen für das Auseinanderfallen der Lösungen vor äußerungsrechtlichem Hintergrund sowie an einer Auseinandersetzung mit den Literaturansichten. Zudem bleibt es bei einer Darstellung der Rechtsprechung, eine Entwicklung eigener Haftungsansätze unterbleibt. Mit der vorliegenden Arbeit soll diese Forschungslücke verringert werden.

D. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil sollen die tatsächlichen Grundlagen für die rechtliche Beurteilung der Ergänzungsfunktionen dargestellt werden. Dabei wird nicht nur auf die technische Funktionsweise von Suchmaschinen und ihren Ergänzungsfunktionen eingegangen, sondern auch auf deren Verwendung und Rezeption durch die Nutzer. Daraus abgeleitet werden die in Rede stehenden Interessen, die als gemeinsamer Ausgangspunkt der Beurteilung in beiden Rechtsordnungen stehen. Der zweite Teil der Arbeit besteht aus den beiden Länderberichten, die dazu dienen sollen, die Beurteilung der Ergänzungsfunktionen in Deutschland und Frankreich darzustellen, Kritikpunkte aufzuzeigen und Gestaltungsbedarf zu formulieren. Die Berichte beginnen jeweils mit einer Einführung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, die zum Verständnis der im Anschluss erfolgenden rechtlichen Beurteilung der Ergänzungsfunktionen erforderlich sind. Am Schluss der Länderberichte sollen die gefundenen Ergebnisse in einem Vergleich gegenübergestellt und die zu beurteilenden Haftungskonzepte herausgearbeitet werden. Der dritte Teil beschäftigt sich schließlich mit dem Auffinden einer angemessenen Lösung für das deutsche Recht anhand der aufgrund des Rechtsvergleichs gefundenen Ergebnisse. Die herausgearbeiteten Haftungskonzepte aus deutscher und französischer Sicht werden grundrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zum Abschluss soll ein eigenständiger Vorschlag eines Haftungskonzepts für die Ergänzungsfunktionen vorgestellt werden.

Die Arbeit beschränkt sich auf die dargestellten Fälle der Rufschädigung natürlicher oder juristischer Personen oder Personenverbände durch negativ konnotierte Suchwortvorschläge. Nicht Gegenstand der Arbeit soll dagegen der

⁴⁷ *Karapapa/Borghi*, International Journal of Law and Information Technology, 2015, 23, 261–289.

Schutz vor der Ergänzung mit die Privatsphäre berührenden Begriffen⁴⁸ sowie vor einer möglichen Kommerzialisierung⁴⁹ von Personennamen durch Ergänzungen bspw. mit Produktnamen sein.⁵⁰ Ebenso wenig sollen Ansprüche von Personen auf die Ergänzung mit bestimmten Suchbegriffen,⁵¹ urheber-, marken- und wettbewerbsrechtliche Implikationen sowie die negative Darstellung von Personengruppen, die bereits kurz erwähnt wurden, thematisiert werden.

Die Arbeit beschränkt sich zudem auf äußerungsrechtliche Haftungsfragen. Damit bleiben mögliche datenschutzrechtliche Erwägungen und Ansprüche, die die Ergänzungsfunktionen betreffen könnten,⁵² außen vor.⁵³ Das Verhältnis

⁴⁸ In Deutschland ist diese Frage bisher nicht thematisiert worden. In Frankreich ist, soweit ersichtlich, nur ein Fall vor den Instanzgerichten verhandelt worden, das Urteil wurde jedoch nicht veröffentlicht. Der Fall (TGI Paris, 22.6.2011, n° 11/06194) betraf die Ergänzung des Namens eines Prominenten mit dem Begriff „homosexuell“, vgl. dazu *Bensoussan*, *Analyse de la première jurisprudence*, 2011, S. 18, Fn. 87 und *Derieux*, *Dossier Conseil constitutionnel*, 2015/3, 21, Rn. 41. Während in Deutschland aufgrund des einheitlich verstandenen Persönlichkeitsrechts keine erheblich abweichende Behandlung von rufschädigenden und die Privatsphäre berührenden Ergänzungen anzunehmen ist, besteht in Frankreich mit Art. 9 Cciv eine eigenständige, verhaltens- und verschuldensunabhängige Anspruchsgrundlage, vgl. grundlegend die Entscheidung Cass. 1^{re} civ., 5.11.1996, n° 94-14.798, Bull. civ. 1996, I, n° 378: „la seule constatation de l’atteinte à la vie privée ouvre droit à réparation“. Ebenso wenig ist der Nachweis eines Schadens erforderlich, vgl. *Grynbaum/Le Goffic/Morlet-Haidara*, *Activités numériques*, S. 854 f., Rn. 1169, sodass es zu einer strengeren Beurteilung im Vergleich zu der rufschädigender Ergänzung kommen könnte, in ihren Auswirkungen etwa einer Gefährdungshaftung vergleichbar. Mit dem Konzept einer solchen Gefährdungshaftung setzt sich die Arbeit auseinander, vgl. Teil 2 Kap. 4, C. II. 2. und Teil 3 Kap. 6, B., sodass auf diese Ausführungen verwiesen werden soll.

⁴⁹ Zur Kommerzialisierungsmöglichkeit von Persönlichkeitsrechten vgl. nur MüKoBGB/*Rixecker*, Anh. zu § 12, Rn. 35–44; *Götting/Schertz/Seitz/Götting*, § 10, jeweils m. w. N.

⁵⁰ Vgl. etwa den Fall aus den USA, in dem ein Name mit dem Namen eines Medizinprodukts ergänzt wurde, *Stayart v. Yahoo, Inc.*, 2:10-cv-00043-LA (E.D. Wis. vom 17.8.2011) und *Stayart v. Google Inc.*, 2:10-cv-00336-LA (E.D. Wis. vom 17.8.2011); bestätigt durch *Stayart v. Google Inc.*, US 7th Cir., n° 11-3012 vom 6.3.2013, die allesamt Ansprüche der Klägerin wegen Verwendung ihres Namens in der Autocomplete-Funktion ablehnen.

⁵¹ Zu möglichen Ansprüchen auf Aufnahme in den Suchindex vgl. *Milker*, K&R 2017, 23–29 m. w. N.

⁵² In Frankreich gibt es zwei divergierende instanzgerichtliche Entscheidung zur Frage, ob die Ergänzungsvorschläge unter das französische Datenschutzgesetz (Loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l’informatique, aux fichiers et aux libertés) fallen: während das TGI Paris, 12.6.2013, *Les Editions R. c/ Google* entschied, dass es sich bei den Vorschlägen nicht um ein *fichier* im Sinne des Gesetzes handele und daher Datenschutzrecht nicht anwendbar sei, entschied das T. com. Paris, 28.1.2014, *M. X. c/ Google* das Gegenteil. Für eine Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf die Ergänzungsfunktionen auch *Hartl*, Suchmaschinen, S. 56, der jedoch auch darauf hinweist, eine Art Medienprivileg sei möglicherweise *de lege ferenda* anzudenken.

⁵³ Etwa §§ 7 und 35 BDSG, ab 2018 auch Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“),

zwischen Ansprüchen des Datenschutzes und Ansprüchen aus dem Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland kann als noch nicht hinreichend geklärt bezeichnet werden.⁵⁴ Zwar sollen datenschutzrechtliche Ansprüche grundsätzlich allgemeineren deliktsrechtlichen Ansprüchen als Spezialnormen vorgehen.⁵⁵ Wo das Datenschutzrecht aber keine abschließenden Regelungen bereithält oder sich Anspruchsziele nicht aus datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen herleiten lassen, greifen nach h. M.⁵⁶ deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dem der Datenschutz als „weiterer Anwendungsfall“⁵⁷ zuzuordnen ist.⁵⁸ Dies gilt nicht nur für Ersatz- bzw. Entschädigungsansprüche,⁵⁹ sondern auch für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche.⁶⁰ So entschied das OLG

vgl. auch EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317 – Google Spain. Zu Datenschutz und Suchmaschinen vgl. etwa *Elixmann*, Datenschutz und Suchmaschinen, 2012; zu Datenschutz für Personensuchmaschinen vgl. *Apostel*, Personensuchmaschinen, 2013; vgl. auch *Diesterhöft*: Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014. Auch mit dem am 1.10.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG, BGBl. I S. 3352) setzt sich die Arbeit nicht auseinander, da sich dessen Anwendungsbereich gem. § 1 NetzDG nicht auf Suchmaschinen erstreckt. Die vielfach geäußerte Kritik, mit dem NetzDG werde die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten dem Betreiber des Onlinedienstes überantwortet, trifft jedoch auch für die hier untersuchte Haftung des Suchmaschinenbetreibers zu (vgl. dazu Teil 2 Kap. 3 C. 4.).

⁵⁴ Vgl. etwa BeckOK BDSG/*Brink*, § 35, Rn. 6. In Frankreich besteht für den Schutz der Privatsphäre (Art. 9 Cciv) im Verhältnis zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie durch das Gesetz n° 78-17 vom 6.1.1978 Anspruchskonkurrenz, vgl. *Grynbaum/Le Goffic/Morlet-Haïdara*, *Activités numériques*, S. 851, Rn. 1164. Im Verhältnis zum Schutz der persönlichen Ehre über das Pressegesetz von 1881 scheint Unklarheit zu bestehen, wie weit dessen Sperrwirkung (s. u. Teil 2 Kap. 4, B. II. 1. d) bb) reicht; jedenfalls scheint das Datenschutzrecht im Zweifel hinter dem Pressegesetz zurücktreten zu müssen, nicht umgekehrt, vgl. *Pillet/Soilihi*, *Synthèse*, Juli 2016, S. 4.

⁵⁵ BGH NJW 1986, 2505, 2507; BGHZ 91, 233, 238; vgl. auch Gola/Schomerus/*Gola/Klug/Körffler*, § 35, Rn. 25; Plath/*Kamlah*, § 35, Rn. 57.

⁵⁶ BeckOK BGB/*Bamberger*, § 12, Rn. 161c; MüKoBGB/*Rixecker*, Anh. zu § 12, Rn. 140; NK-BGB/*Katzenmeier*, § 823, Rn. 231; Palandt/*Sprau*, § 823, Rn. 85; *Simitis/Simitis*, § 7, Rn. 60 m. w. N.; vgl. allgemein auch *Larenz/Canaris*, *Schuldrecht* BT II/2, § 80 I 6 a, b.

⁵⁷ *Simitis/Simitis*, Einführung, Rn. 25 m. w. N. in Fn. 61.

⁵⁸ Für Auskunftsansprüche liegt der Fall mit Blick auf die Rechtsprechung besonders kompliziert, vgl. MüKoBGB/*Rixecker*, Anh. zu § 12, Rn. 141 m. w. N.

⁵⁹ Dies gilt sowohl für Ansprüche auf Geldentschädigung (*Simitis/Simitis*, § 7, Rn. 33–36, 64 m. w. N.) als auch für Schadensersatzansprüche die Schäden betreffend, die nicht aus der Verwendung personenbezogener Daten resultieren (*Simitis/Simitis*, § 7, Rn. 59–66). *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert/Däubler*, § 7, Rn. 29–31 scheint sogar von einer Anspruchskonkurrenz auszugehen; ähnlich auch *Taege/Gabel/Gabel*, § 7, Rn. 25–32; BeckOK BDSG/*Quaas*, § 7, Rn. 9–11.2 geht ebenfalls davon aus, auch für Unterlassungsansprüche gem. § 1004 BGB. Laut *Plath/Becker*, § 7, Rn. 25 h. M.

⁶⁰ Vorbeugende Unterlassungsansprüche sollen über § 1004 BGB zu bejahen sein, ebenso

Köln in Bezug auf Suchergebnisse, es solle ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts neben § 35 BDSG bestehen, da aufgrund der dynamischen Gegebenheiten bei Suchmaschinen eine Wiederaufnahme des Ergebnisses in den Index nicht ausgeschlossen sei und damit durch die bloße Löschung nach § 35 BDSG das Interesse des Klägers nicht hinreichend umgesetzt werde.⁶¹ Schließlich soll es möglich sein, allgemeine deliktsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, sofern bei der Datenverarbeitung neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusätzlich noch eine andere (persönlichkeitsrechtliche) Rechtsposition des durch die Verarbeitung Betroffenen verletzt wird, etwa der soziale Geltungsanspruch einer Person.⁶² Insbesondere Ersatz- und Unterlassungsansprüche aufgrund Kreditgefährdung (§ 824 BGB) sollen nicht durch §§ 7, 35 BDSG gesperrt sein.⁶³ Dieser Ansatz wird gerade mit Blick auf die Rechtsprechung Suchmaschinen betreffend deutlich.⁶⁴ Ob sich an diesem Verhältnis durch die ab dem 25.5.2018 geltende DSGVO⁶⁵ etwas ändert, ist bisher nicht eindeutig geklärt.⁶⁶ In der Tat

soll ein Anspruch auf Widerruf über § 1004 BGB neben § 35 BDSG bestehen, vgl. Däubler/Klebe/Wedde/Weichert/Däubler, § 7, Rn. 35; Palandt/Sprau, § 823, Rn. 85; Simitis/Dix, § 35, Rn. 71–75. m.w.N.; Taeger/Gabel/Meents/Hinzpeter, § 35, Rn. 6; BGH NJW 1984, 436 – Schufa; vgl. auch BGHZ 197, 213 – Autocomplete.

⁶¹ OLG Köln, NJOZ 2016, 1814, Tz. 36, 37 – vgl. zur Revision nun BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 489/16; ähnlich auch OLG Oldenburg, NJW-RR 2015, 724, 725; OLG Düsseldorf, NJW 2005, 2401, 2402; Taeger/Gabel/Meents/Hinzpeter, § 35, Rn. 6; Simitis/Dix, § 35, Rn. 73 m.w.N.

⁶² BeckOK BDSG/Brink, § 35, Rn. 7; BeckOK BGB/Bamberger, § 12, Rn. 164; BGHZ 80, 311, 319 und BGHZ 91, 233, 237 f. = NJW 1984, 1886 schließen dies jedenfalls nicht aus; beide Facetten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Ehre bzw. soziale Anerkennung und informationelle Selbstbestimmung nennend zuletzt auch BGH JZ 2015, 303, Tz. 13 f. – Innenminister unter Druck.

⁶³ Gola/Schomerus/Gola/Klug/Körffler, § 35, Rn. 26; Simitis/Dix, § 35, Rn. 71; OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 1988, 562; ähnliches gilt auch für wettbewerbsrechtliche Ansprüche, soweit die Datenverarbeitung zugleich wettbewerbswidrige Handlung ist, vgl. BeckOK BDSG/Brink, § 35 Rn. 7; Gola/Schomerus/Gola/Klug/Körffler, § 35, Rn. 26.

⁶⁴ So geht der BGH im Autocomplete-Urteil (BGHZ 197, 213) aufgrund eines rufschädigenden Gehalts der verarbeiteten Daten von einem Anspruch aus § 1004 BGB analog aus; OLG Köln, Urt. v. 31.5.2016 – 15 U 197/15, BeckRS 2016, 19150, insb. Tz. 22 ff., prüft beide Anspruchsgrundlagen parallel; die Frage explizit offenlassend auch OLG Celle, Urt. v. 29.12.2016 – 13 U 85/16, BeckRS 2016, 110799, Tz. 19; vergleichbar kombiniert auch BGH JZ 2015, 303 Tz. 14, 15 die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz des sozialen Geltungsanspruchs als Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

⁶⁵ Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016, Abl., 4.5.2016, L 119, S. 1.

⁶⁶ In den ersten Kommentierungen zur DSGVO finden sich – anders als zu §§ 7, 35 BDSG – zur Frage nach dem Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen noch keine Anmerkungen. Zweck der Verordnung ist die unionsweite Harmonisierung des Datenschutzrechts (vgl.

ist jedoch zwischen den beiden Dimensionen des Persönlichkeitsrechts, der durch das Datenschutzrecht geschützten informationellen Selbstbestimmung⁶⁷ und dem Schutz der Ehre und des sozialen Geltungsanspruchs einer Person zu trennen.⁶⁸

Beleuchtet werden soll in dieser Arbeit lediglich letztere Eingriffsqualität durch die Inhalte automatischer Suchwortergänzungsfunktionen, wie es sowohl die deutsche als auch die französische Rechtsprechung getan haben.⁶⁹ Dies ändert sich auch durch die DSGVO nicht, die den Schutz der Ehre bzw. des sozialen Geltungsanspruchs nicht fokussiert. Dazu kommt, dass datenschutzrechtliche Ansprüche auch nach der DSGVO nur natürlichen Personen zustehen (vgl. Art. 1 DSGVO); Personenverbände oder Unternehmen,⁷⁰ die von negativen Suchwortergänzungen betroffen sind, können sich dagegen nur auf den potentiell rufschädigenden Charakter der Vorschläge beziehen. Schließlich wird diskutiert, ob Suchmaschinenbetreiber sich auf das datenschutzrechtliche Medienprivileg (Art. 41 BDSG bzw. § 57 RStV, vgl. auch Art. 85 DSGVO) berufen können, sodass datenschutzrechtliche Ansprüche ohnehin ausgeschlossen wären.⁷¹ Auch wenn dies nach geltender Rechtslage überwiegend verneint wird,⁷²

etwa Erwägungsgründe 3, 10), sodass bzgl. der Ansprüche aus der DSGVO wohl ebenfalls von einer Spezialität ausgegangen werden muss.

⁶⁷ Auch wenn das Datenschutzrecht auch andere Aspekte des Persönlichkeitsrechts einbeziehen kann, vgl. *Diesterhöft*, Neubeginn, S. 130, Fn. 596 m. w. N.

⁶⁸ *Ladeur*, JZ 2015, 307, 308 kritisiert die Doppelung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und allgemeinem Persönlichkeitsrecht andererseits vor dem Hintergrund einer zu massiven Ausdehnung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das eher prozedurale Verbote betreffe, die die Differenzierung hinsichtlich des substantiellen Persönlichkeitsrechts überspielen und zu Wertungswidersprüchen führen könnte; ähnlich kritisch auch *Peifer*, AfP 2015, 193, 201; etwas zurückhaltender noch *ders.*, JZ 2013, 853, 855; ähnlich auch v. *Lewinski*, AfP 2015, 1, 2: die Ausdifferenzierungen im Bereich des Äußerungsrechts seien mit der Entscheidung des EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317 – Google Spain „Makulatur“. So auch schon *Masing*, verfassungsblog vom 14.8.2014. Kritisch auch *B.Holznapel/S.Hartmann*, MMR 2016, 228, 231. Vgl. auch *Diesterhöft*, Neubeginn, S. 128–130, der dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen formellen Bezugspunkt und eine Verlagerung ins Vorfeld konkreter Beeinträchtigungen ohne materielle Vorgaben für eine erforderliche Abwägung attestiert.

⁶⁹ BGHZ 197, 213 – Autocomplete und Cass. 1^{re} civ., 19.6.2013, n° 12-17.591, Bull. civ. 2013, I, n° 130.

⁷⁰ Ausführlich und m. w. N. *Simitis/Dammann*, § 3, Rn. 17–19.

⁷¹ Für eine Anwendbarkeit *Milstein*, K&R 2013, 446, 447. Vermehrt sprechen sich Stimmen dafür aus, dies zumindest nicht von vornherein auszuschließen, vgl. *Paal*, ZEuP 2016, 591, 610; sympathisierend auch *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447, 451 und 454 f. und *Spindler*, JZ 2014, 981, 987.

⁷² Insbesondere EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Tz. 85 – Google Spain; wohl auch *Schumacher/Spindler*, DuD 2015, 606, 608, die allerdings eine Entwick-